

XIII. (Ohne Domicilium in einer Pfarrei ist kein Domicilium in einer Diöcese möglich.) Bei der jetzigen Freizügigkeit kommt es häufig vor, daß manche ihr ganzes Leben hindurch in einer großen Stadt oder mindestens in einer Diöcese sich aufhalten, dennoch in keiner Pfarrei ein verum oder Quasidomicilium erlangen. Gleichfalls kommt es häufig vor, daß die Dienstboten, nachdem sie in ihrem letzten Wohnort alles zur Ehe vorbereitet haben, in einer anderen Pfarrei, z. B. bei Verwandten, oder dort, wo sie gesonnen sind, ihren Haushalt zu gründen, während des Verkündens die Zeit zubringen, und dann von jenem Pfarrer sich trauen lassen, wo sie früher gewohnt haben. Um nun ungiltige Ehen zu verhüten und vom Grundsatz ausgehend, daß solche Personen, wenn nicht in einer Pfarrei, doch gewiss in der ganzen Stadt, beziehungsweise Diöcese, das verum oder Quasidomicilium hätten, delegierte ein Erzbischof für den ersten Fall den Pfarrer des Aufenthaltsortes und für den zweiten Fall sowohl den Pfarrer des alten Aufenthaltsortes, wenn seit seiner Verlassung noch nicht sechs Wochen verflossen waren, als auch jenen des neuen Aufenthaltsortes zur Vornahme der Trauung. Nachträglich wurden gegen eine solche Delegation wichtige Bedenken erhoben und so kam die Angelegenheit vor die Congregation des heiligen Officiums, welche die Anfragen anders stilisierte und dann wie folgt entschied.

I. An Ordinarius parochis licentiam concedere possit assistendi matrimonii eorum, qui diu in dioecesi versati sunt, sed in nulla paroecia domicilium, vel quasidomicilium acquisierunt?

Resp. Negative; nisi diligenter inquisitione facta constet eos, de quibus est quaestio, neque in civitate N., neque alibi, in nulla paroecia verum vel quasi domicilium canonicum habere, sed esse vagos.

II. An licentiam generaliter Ordinarius concedere possit, tum paracho actualis domicilii contrahentium, tum paracho anterioris, per tres menses a die discessus?

Resp. Archiepiscopus utatur iure suo, prae oculis habita responsione S. C. Concilii in causa Coloniensi de die 18 martii 1893.

Diese von der Congregatio st. Officii et Inquisitionis am 9. November 1898 getroffene Entscheidung wurde am 12. November 1898 bestätigt. Was nun den citierten Fall betrifft, so wurde derselbe in dieser Zeitschrift, Jg. 1894, S. 311—318, eingehend besprochen. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer von Köln unter Billigung des dortigen Ordinarius schon seit vielen Decennien sich derart gegenseitig delegiert, daß jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut ist, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei derselben Stadt zur Zeit der

Eheschließung wohne. Die Conciliencongregation hat mit der citierten Entscheidung erklärt, es sei nichts bekannt, daß so geschlossene Ehen ungültig seien.

Außerpöfßisch (Tirol).

Peter Alverà, Pfarrer.

XIV. (Theilung der Kosten beim Baue und bei der Restauration einer Kirche.) Beim Baue der neuen Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre in Paris wurden für jeden Pfeiler und für jede Kapelle fromme Spenden dargebracht. So gibt es dort einen „Pfeiler der Spindel,“ weil von den Spinnerinnen gestiftet, und einen „Pfeiler der Feder“ von den Schriftstellern. Es gibt eine Kapelle der Ackerleute, des Heeres, der Seemacht, der Richter, der Kaufleute, der Gewerbetreibenden, der Aerzte, der Künste. Diese Kapellen sind den Schutzheiligen der betreffenden Berufsarten geweiht. Die Namen oder Abzeichen der Stifter und Stifterinnen sollen durch Malerei an Wänden, Decken und Fenstern verewigt werden. Als Opfer und Gaben wurden dargebracht: 17.000 Steine zu je 120 Franks, 3000 zu je 300 Franks. Im Ganzen haben 8 Millionen Menschen zu den seit 1872 gesammelten 24 Millionen beigetragen. Eine Anzahl von Pariser Frauen haben jahrelang an einem 150 Quadratmeter messenden kostbaren Teppich gestickt, welcher die Wappen und Zeichen aller französischen Landschaften enthält. Savoyen hat die in Annecy gegossene 28.000 Kilogramm schwere Glocke „die Savoyerin“ gestiftet, deren Klöppel 835 Kilogramm, deren eichener Glockenstuhl 5000 Kilogramm wiegt. (Nach dem „Norbertusblatt“ in Wien.)

So ähnlich verfährt man übrigens öfters auch bei uns. An beiden Seiten des Langhauses der Stadtpfarrkirchen zu Braunau, Eferding und Ried befinden sich ganze Reihen von Kapellen. Um diese nahmen sich die mittelalterlichen Zünfte der Handwerker an und errichteten hier ihre Zunftaltäre. Als mit der Gegenreformation ein neuer Baustil, die sogenannte Barocke, in Aufschwung kam, richteten die Zünfte ihre Kapellen im Geschmacke der damaligen Zeit ein. In Braunau stellten sie nicht bloß neue Altaraufsätze auf (nur der alt-deutsche Bäckeraltar hat sich bis auf uns erhalten), sondern ließen öfters selbst die gothischen Gewölbe mit Stuckornamenten bekleiden und die Kapellen mit hübschen Eisengittern gegen die Nebenschiffe abschließen. An der dem Altare gegenüber liegenden Wand brachten sie auch einen gut gegliederten Betstuhl mit schöner Rückwand an, während im Hauptschiffe sich noch viele gothische Kirchenstühle erhalten haben. Wie die Zünfte, so besaßen die religiösen Bruderschaften in alter Zeit ebenfalls ihre eigenen Altäre oder auch Kapellen und erneuerten sie in den jeweils herrschenden Stilformen. Anderwärts wieder, wie im alten Dome zu Linz, nahmen sich Stände und adelige Familien um einzelne Altäre und Kapellen an, und statteten sie gehörig aus. Ähnliches ereignet sich wieder beim neuen Dom in Linz, welcher zwar im Ganzen von den Kreuzern der Vereinsmitglieder